

Prüfungsprotokoll

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum) (Dienststelle)

.....
(Datum des Eintritts in den Vorbereitungsdienst)

.....
(Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 mit Angaben über Anlaß und Dauer)

hat sich der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981 (SGV. NW. 203010) unterzogen. Er/Sie wurde in dem Termin am nach den Vorschriften des § 27 APO mündlich geprüft.

Dem Prüfungsausschuß gehörten an:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1 und 27 Abs. 3 wurden folgende Beamte zugezogen:

.....
.....
.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

203010

Die archivarische Arbeit wurde in der Zeit vom bis zum 19..... gefertigt
und am 19..... eingereicht.

Die vier Aufsichtsarbeiten wurden am 19..... gefertigt.

Die Leistungen des Prüfungskandidaten wurden unter Beachtung der §§ 23, 28 APO wie folgt bewertet:

1. im Grundstudium I mit dem Punktwert
2. im Grundstudium II und im Hauptstudium an der Archivschule in Marburg – Fachhochschule für Archivwesen – mit dem Punktwert
3. in den fachpraktischen Studienzeiten mit dem Punktwert
4. in der schriftlichen Prüfung mit dem Punktwert
5. in der mündlichen Prüfung mit dem Punktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 28 Abs. 2 APO ein der Punktwert

des Grundstudiums I mit 5% =

des Grundstudiums II und des Hauptstudiums an der Archivschule in Marburg mit 30% =

der fachpraktischen Studienzeiten mit 20% =

der schriftlichen Prüfung mit 25% =

der mündlichen Prüfung mit 20% =

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

.....

festgesetzt.

Der Prüfungskandidat hat

a) in der nach § 24 APO geforderten fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht mindestens die Note „ausreichend (4)“

b) in der mündlichen Prüfung nicht mindestens einen Punktwert von 4,5

erreicht. Die Prüfung gilt nach (zu a) § 26 Abs. 2, (zu b) § 27 Abs. 6 – in Verbindung mit § 31 Abs. 1 APO endgültig – als nicht bestanden.

Entscheidungen und Maßnahme des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 26 Abs. 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm wurde eröffnet, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 27 Abs. 6 APO die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- c) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 28 Abs. 5 APO die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 26 Abs. 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 27 Abs. 6 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- c) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 28 Abs. 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)